

Graf

Partner

RECHTSANWÄLTE
MÜNCHEN · REGENSBURG

Künstliche Ernährung aus rechtlicher Sicht

Rechtsanwalt Bernhard Schmeilzl, LL.M. (Leicester, UK)

› Begriffsklärung (I)

Vorsorgevollmacht	Betreuungsverfügung	Patientenverfügung
Umfassende Vollmacht (inkl. Gesundheitssorge) Einwilligungsermächtigung bzgl. med. Behandlung, (§ 1904 II 2 BGB beachten)	Vorsorgliche Anordnung, wer (nicht) als Betreuer bestellt werden soll	Antizipierte Einwilligung bzw. Ablehnung medizin. Maßnahmen für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit
Autonomie erhalten Betreuung vermeiden (§ 1896 II 2 BGB) Grenze: §1904 BGB (str)	Bindend für VormG, sofern keine Kontraindikation Inhaltliche Weisungen an Betreuer	Bindend für Arzt sofern Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt
Häufige Fehler: Bedingung; Formmangel	Häufige Fehler: Kein Ersatzbetreuer	Häufige Fehler: Unpräzise Vorstellungen

› Begriffsklärung (II)

Aktive Sterbehilfe	„Passive“ Sterbehilfe	„Indirekte Sterbehilfe“	Assistierter Suizid
Setzen eines neuen Kausalverlaufs mit dem Ziel, den Tod herbeizuführen	Geschehenlassen des Sterbeprozesses (Unterl. / Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen)	Palliativmedizinische Behandlung mit evtl. lebensverkürzendem Nebeneffekt	Beihilfe zu „autonomer“ Selbsttötung Kritik: echte Autonomie selten
Fast weltweit strafbar (in D mindestens als Tötung auf Verlangen)	Anwendungsbereich der Patientenverfügung	Unpassender Begriff, da Intention Linderung	In D straflos (außer Tatherrschaft) aber unvereinbar mit ärztl. Ethos (Bundesärztekammer 2004 Grundsätze zur Sterbebegl.)